

Sonderausgabe zum



Inserionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Hfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Dieses Blatt erscheint
am Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postämtern 75 Krone.

Lissaer Kreisblatt.

Verleger Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmiedke, Lissa i. P.

Nr. 22a.

Dienstag, den 20. März

1917.

Das Ersatzgeschäft 1917 für den Kreis Lissa

findet am Donnerstag den 22. März
im „Kaiserhof“ in Lissa statt.

Auf Grund des § 23 der Wehrordnung haben
sich vor der Ersatzkommission zu stellen:

- Alle in den Jahren 1896, 1895, 1894, eventl.
auch 1893 geborenen Militärpflichtigen, so-
fern über ihre Militärverhältnisse noch keine
endgültige Entscheidung ergangen ist, also
diejenigen, die Entscheidungen wie: zeitig untaug-
lich, 1 Jahr zurück und ähnliche erhalten haben.
- Sämtliche im Jahre 1897 geborenen Militär-
pflichtigen, mit Ausnahme der Kriegsver-
wendungsfähigen aller Waffengattungen,
da diese bereits in Kontrolle des Bezirkskommandos
stehen.
- Vom Bezirkskommando Slogan aus be-
ordert werden die zur Disposition der Ersatzbe-
hörden entlassenen Mannschaften.

Alle vorstehend aufgeführten Gestellungspflich-
tigen haben rein gewaschen und gekleidet, mit ordent-
lich verschmittenen Haaren pünktlich 11,30 Uhr vor-
mittags im „Kaiserhof“ in Lissa zu erscheinen.

Während der Anwesenheit am Musterungs-
lokal ist jeglicher Alkoholgenuß und Rauchen
streng verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam
gemacht, daß jedes verspätete Erscheinen am
Musterungsort unnachsichtlich bestraft wird und
daß auch die Benutzung von nicht rechtzeitig ein-
laufenden Zügen keinen Entschuldigungsgrund
bildet.

Wer im Besitze von Militärpapieren ist, hat
diese mitzubringen.

Nichterscheinen wird streng bestraft.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevor-
sitzer haben vorsehende Bekanntmachung so-
fort und wiederholt ortsüblich bekannt zu
machen.

Die Herren Bürgermeister, Orts- und Ge-
meindevorsteher ersuche ich, sämtlich zur Er-

teilung etwaiger Auskünfte persönlich im
Musterungsort zugegen zu sein.

Lissa, den 19. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorf.

Registrierung der Hilfsdienstpflichtigen.

1. Meldepflicht.

Sämtliche in der Zeit nach dem 30. Juni 1857
und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr
landsturmpflichtigen männlichen Deutschen haben nun-
mehr ihre Eintragung bei den zuständigen Ortspolizei-
behörden ihres Wohnortes, das sind auf dem Lande
die Distriktsämter, in den Städten die Magistrate zu
bewirken.

Die Geburtsjahrgänge von 1864 bis 1869 melden
sich zwischen dem 20. und 25. März, die von 1857
bis 1863 Geborenen in der Zeit vom 26. bis 31.
März 1917.

2. Die Meldung kann auch schriftlich erfolgen.

Die Meldedaten mit Umschlägen sind erhältlich bei
den Ortspolizeibehörden.

Die Ueberendung der ausgefüllten Karten an die
Ortspolizeibehörde kann erfolgen durch Vermittelung des
Arbeitgebers, der Leiter von Anstalten usw. Dieses
Verfahren ist insbesondere bei den Hilfsdienstpflichtigen
anzuwenden, die sich zur Zeit in Heil-, Pflege-, Besserungs-
oder Strafanstalten befinden.

Die Zustellung kann auch durch den einzelnen Hilfs-
dienstpflichtigen erfolgen, indem er die ausgefüllte Melde-
karte bei der Ortspolizeibehörde oder der Post zur Be-
förderung an die Ortspolizeibehörde übergibt. In
letzterem Fall werden die Meldedaten der Hilfsdienst-
pflichtigen portofrei befördert, sofern der Briefumschlag
den Vermerk „Heeresache, Hilfsdienstpflichtigen-Mel-
dung“ trägt und offen zur Abgabe am Schalter ge-
langt.

Alle Meldenden erhalten die Bestätigung ihrer
Meldung, gleichgültig, ob diese schriftlich oder mündlich
erfolgt ist, durch Aushändigung des zu stempelnden Ab-
reißstreifens der Meldedate.

Hilfsdienstpflichtige mit keinem festen Wohnsitz
melden sich am 27. 3. 1917 bei der Ortspolizeibehörde,
in deren Bezirk sie sich an diesem Tage aufhalten.

3. Nicht meldepflichtig

sind die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917
selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestellten-
Versicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,

5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb einschl. des Betriebs der kleineren Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Werk- und Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in den Speditionsgeschäften,
12. in den Druckereien Eisermann und Schmädick Lissa,
13. bei der Firma Philipp Hannach Lissa,
14. außerdem sämtliche Schornsteinfeger.

4. An- und Abmeldung bei Veränderungen des Wohnortes und der Beschäftigungsstelle.

a) Bisher nicht registrierte Personen.

Gibt nach Ablauf der vorgeschriebenen Meldefrist ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder **wechselt er seine Beschäftigungsstelle**, so hat er sich spätestens am 8. darauffolgenden Werktag bei dem für die neue Beschäftigungsstelle zuständigen Magistrat, Guts- oder Gemeindevorstand persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen.*) Bei einem Wechsel des Wohnortes hat die Meldung nur bei der Meldestelle des neuen Wohnortes

* Hierzu erhalten die Guts- und Gemeindevorsteher je ein Meldeformular als Muster, an Hand dessen die Anmeldungen bisher nicht registrierter Personen auf besonderen Bogen aufzunehmen sind, die dann ungesäumt dem Einberufungsausschuß in Glogau weiterzureichen sind.

zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte innerhalb von 3 Tagen erfolgen.

Außerdem hat der **Arbeitgeber**, wenn ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, sei es um eine meldepflichtige Stelle anzunehmen oder nicht, dieses in jedem Fall bis zum 3. darauffolgenden Werktag dem **Einberufungsausschuß** für den Landwehrbezirk Glogau (Vorsitzender Hauptmann d. R. Baer in Glogau, Adm. Friedrichplatz — Ecke Hohenzollernstraße) mitzuteilen.

b) Registrierte Personen.

Gibt ein in die Liste Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dieses spätestens am 3. darauffolgenden Werktag dem **Einberufungsausschuß** des bisherigen Wohnortes direkt mitzuteilen. Dabei ist die neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben.

5. Strafen.

Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 M. wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, 6 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917) wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

Lissa, den 19. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.